

LOHBERG

Richtlinie für das

Stadtteilgeld Lohberg

für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Stadtteilentwicklung
Dinslaken-Lohberg nach Nr. 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Präambel

Im Jahr 2019 hat die Stadt Dinslaken das Integrierte Handlungskonzept „Lohberg - Vielfalt in der Stadt“ für den Zeitraum 2021 – 2025 beschlossen. Für das Programmgebiet im Stadtteil Lohberg steht ab Beschluss der vorliegenden Richtlinie bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes der Verfügungsfonds unter dem Namen „Stadtteilgeld Lohberg“ als Instrument zur Aktivierung der Bewohner:innen und Akteur:innen zur Verfügung. Das Stadtteilgeld dient dazu, niederschwellige, nicht kommerzielle und kleinteilige Projekte im und für den Stadtteil Lohberg zu unterstützen. Bürger:innen, Organisationen, Vereinen, Initiativen und Akteur:innen wird damit die Möglichkeit eröffnet, Ideen und Aktivitäten in Eigeninitiative umzusetzen und sich aktiv an der Entwicklung des Stadtteils Lohberg zu beteiligen. Mit dem Zuschuss durch das Stadtteilgeld sollen neue Wege gefunden werden, das Miteinander zu stärken, das Image von Lohberg zu verbessern und die Wohn- und Lebensqualität im Stadtteil zu erhöhen.

Das Stadtteilgeld ist eine sogenannte Zuwendung (vereinfacht = Auszahlung), die sich aus Steuermitteln der Bundesregierung, der Landesregierung und der Stadt Dinslaken zusammensetzt. Dazu haben das Land NRW (§ 23 der Landeshaushaltsordnung) und die Stadt Dinslaken Regeln beschlossen (Verwaltungsvorschriften der Stadt). Das Stadtteilgeld ist eine Geldleistung, die außerhalb der Stadtverwaltung nur zur Erfüllung bestimmter Zwecke eingesetzt werden darf.

Von der Bezirksregierung Düsseldorf wurden für den Verfügungsfonds bis zum 31.12.2025 insgesamt 127.170 Euro brutto bewilligt. Der Förderbaustein setzt sich aus zwei Positionen zusammen. Das gemäß InHK vorgesehene Budget für die Öffentlichkeit wird in Höhe von 52.170 Euro durch die Stadt verwaltet. Für das Stadtteilgeld stehen 75.000 Euro zur Verfügung, für das die hier vorliegenden Richtlinien gelten. Über die Verteilung des Stadtteilgelds entscheidet ein Gremium mit Vertreter:innen aus Lohberg.

Die vorliegende Richtlinie regelt das Verfahren von der Antragstellung bis zur Auszahlung des Zuschusses des Stadtteilgeldes.

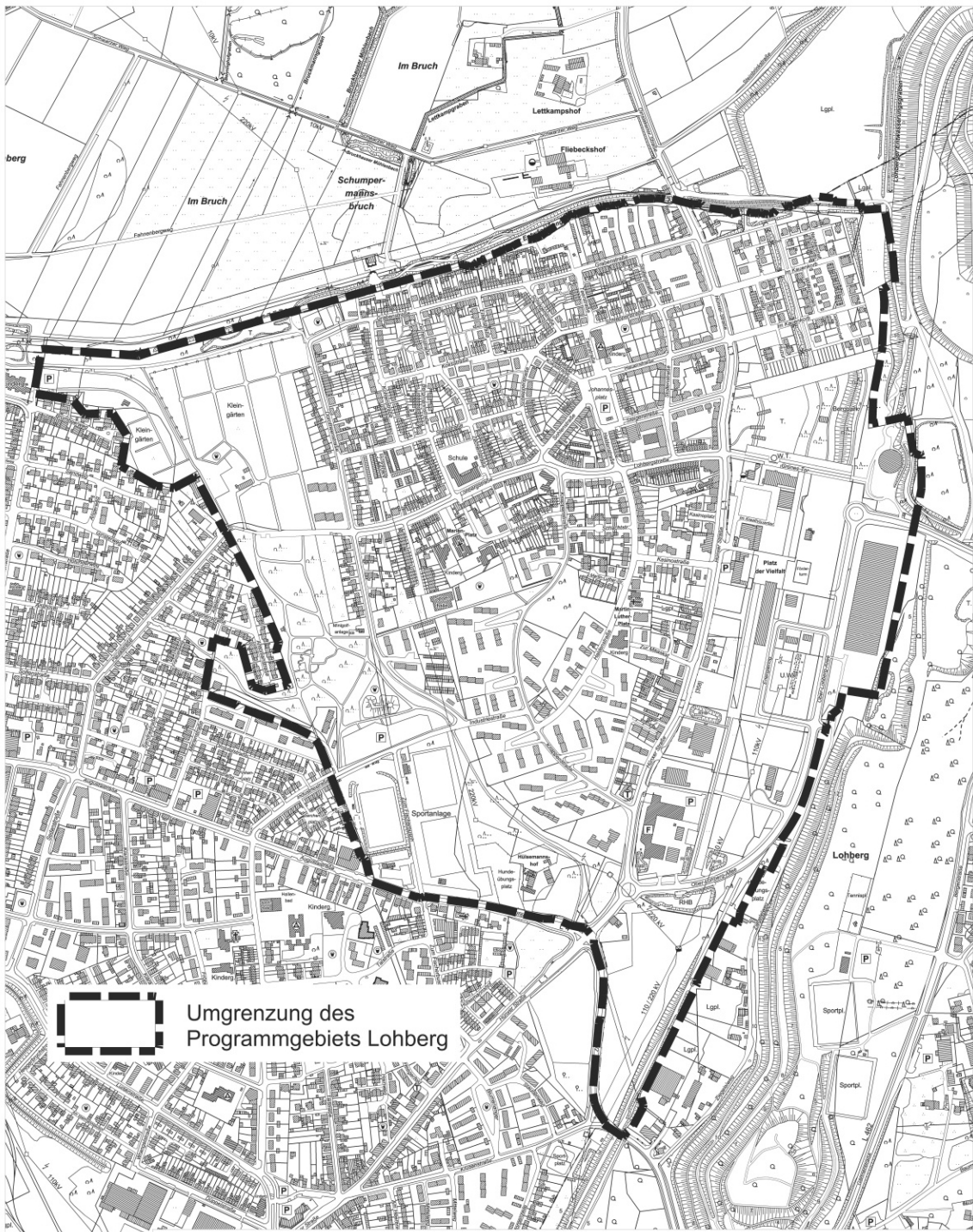
1. Fördervoraussetzungen

Es werden ausschließlich Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Programmgebietes gefördert (siehe Karte: Festlegung des Programmgebietes). Für diese gelten die nachfolgenden Bedingungen:

- 1.1 Die Projekte müssen zeitlich und inhaltlich klar von regelhaften Angeboten abgegrenzt und in sich abgeschlossen sein. Eine allgemeine Förderung von antragstellenden Organisation ist nicht möglich;
- 1.2 Maßnahmen und Projekte müssen für jede:n zugänglich sein, der Allgemeinheit zu Gute kommen und bei baulichen Maßnahmen für die Öffentlichkeit sichtbar sein. Die Angebote können jedoch auf einzelne Zielgruppen beschränkt werden.
- 1.3 Projekte müssen im Stadtteil beworben werden, damit die Teilhabe und Transparenz gesichert ist. Dies kann sich ebenso nur auf die Zielgruppe des Projekts beziehen.
- 1.4 Antragsteller:innen können juristische und natürliche Personen sein, die Maßnahmen und Projekte im Programmgebiet umsetzen möchten.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind

- die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie,
- die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften,
- die formale, technische und/oder ordnungsrechtliche Umsetzbarkeit,
- Beachtung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und
- die Berücksichtigung mindestens eines der folgenden Ziele des InHK „Lohberg - Vielfalt in der Stadt“ von 2019
 - Sicherung und Aufwertung der städtebaulichen Qualität der Zechensiedlung
 - Finale Vitalisierung des ehem. Zechenareals
 - Verbesserung von Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe
 - Entwicklungsimpulse im Stadtteil verknüpfen
 - Umsetzung der strategischen Nachhaltigkeitsziele zu Klima, Mobilität und Energie.




Amtliche Basiskarte vom Land NRW (2022)
 Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



DINSLAKEN
 Programmgebiet Soziale Stadt
 Dinslaken-Lohberg, laufend seit 2020

Technisches Rathaus
 Stabstelle Stadtentwicklung III. 4.1
 Hünxer Straße 81
 46537 Dinslaken
 Maßstab: 1:10.000
 Datum: 19.09.2022
 Gez./Sachb.: Nagraszus / Aksu / Schumacher
 Index:



Karte: Festsetzung des Programmgebietes nach INHK 2019

2. Fördergegenstand

2.1 Allgemein können Projekte, die zum Beispiel das Miteinander der Menschen im Stadtteil verbessern, das Engagement von Einzelpersonen und Gruppen/Vereinen unterstützen oder die Kooperation untereinander stärken, gefördert werden. Ebenso sind Maßnahmen förderfähig, die die Entwicklung des Stadtteils voranbringen, das Wohnumfeld verschönern oder das Image des Stadtteils verbessern. Die Projekte sollen dabei eine nachhaltig wirksame Verbesserung anstreben oder einen Anstoß für Maßnahmen geben, die dann später durch eigene Geldmittel, durch Einnahmen oder Drittmittel (z.B. Sponsoring) finanziert werden.

2.2 Gefördert werden u.a.:

- Teilhabe-, Integrations-, Freizeit- und Bildungsprojekte im Stadtteil
- Einmalig stattfindende Stadtteilstefte, Kulturveranstaltungen, Kunstprojekte
- Nachbarschaftsaktivitäten
- Mobiliar für den öffentlichen Raum oder Spielgeräte
- Projekte oder Workshops zur Aktivierung und Beteiligung im Stadtteil
- und vieles mehr

3. Förderausschluss

Folgende Projekte können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Projekte, die durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden oder werden können (Verbot der Doppelförderung);
- Projekte, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde;
- Projekte, die der Gewinnerzielung dienen;
- selbst erbrachte Arbeitsleistungen des Antragstellenden;
- laufende Betriebs- und Sachkosten, reguläre Personalkosten der Antragstellenden;
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen;
- Einrichtungen und Personal der Stadt Dinslaken und ihrer Eigenbetriebe
- Projekte, die Folgekosten für die Stadt Dinslaken auslösen.

4. Umfang und Höhe des Stadtteilgeldes

4.1 Für den Zeitraum von 2023 – 2025 stehen insgesamt 75.000 Euro zur Verfügung. Eine gleich verteilte Verausgabung der Mittel über die Jahre ist nicht erforderlich.

4.2 Das Stadtteilgeld wird als Zuschuss mit bis zu 100% der beantragten Projektkosten gewährt.

4.3 Die minimale Fördersumme pro Projekt beträgt 250 Euro (Bagatellgrenze), die maximale Fördersumme 6.000 Euro. In begründeten Ausnahmen kann von dieser Regelung abgewichen werden, z. B. wenn sich verschiedene Kooperationspartner zu einem größeren Projekt zusammenschließen. Unterschritten werden kann die Bagatellgrenze durch Anträge von Kindern und Jugendlichen. Deren Antrag muss jedoch durch eine geschäftsfähige Patin oder Paten unterzeichnet werden.

4.4 Der Zuschuss muss sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

4.5 Sich aus dem Projekt ergebende Einnahmen müssen bereits im Förderantrag angegeben werden und reduzieren die Höhe der tatsächlichen Förderung.

5. Antragstellung und Verfahren

5.1 Antragstellung auf die Gewährung von Stadtteilgeld:

- Interessierte erhalten im Stadtteilbüro „Heimat Lohberg“ zu den regulären Öffnungszeiten Beratung und Hilfestellungen. Es werden die Ziele und Rahmenbedingungen erklärt. Dabei können die nötigen Unterlagen (Richtlinie, Infoblatt, Antrag, Publikationsrichtlinien, Projektbericht) ausgehändigt werden. Perspektivisch sollen diese auch zum Download im Internet bereitstehen.
- Der Antrag für das Stadtteilgeld ist auf dem Antragsformular der Stadt Dinslaken im Stadtteilbüro „Heimat Lohberg“ einzureichen. Das Formular kann auch per E-Mail übersandt werden an: heimat.lohberg@dinslaken.de.
- Anträge können jederzeit eingereicht werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- Wichtige Bestandteile des Antrages sind u.a.:
 - Beschreibung des Projekts mit Zielen und Zielgruppe sowie Darstellung von Nutzen und Auswirkungen für den Stadtteil;
 - Angaben zu den Antragsteller:innen und möglichen Kooperationspartner:innen;
 - Ort und Dauer des Projekts/der Maßnahme;
 - Darstellung der Kosten und Finanzierung des Projekts, d.h. geschätzte Kosten ggfs. mit Vergleichsangeboten (siehe Nr. 7 – Vergaberechtliche Vorschriften) und Drittmitteln
 - Darstellung von möglichen Einnahmen im Rahmen des Projekts.

5.2 Antragsprüfung und Zusage des Stadtteilgeldes (Bevilligung)

- Das Team des Stadtteilbüros „Heimat Lohberg“ prüft, ob die Anträge vollständig und förderfähig sind. Sofern erforderlich erfolgt eine technische und/oder ordnungsrechtliche Prüfung durch die Stadt Dinslaken. Sollten Unterlagen oder Informationen fehlen, informieren die Mitarbeiter des Stadtteilbüros die Antragstellenden.
- Über die Gewährung einer Zuwendung berät ein Gremium. Es umfasst 15 Personen. Dieses setzt sich zur einen Hälfte aus Bewohner:innen aus Lohberg und zur anderen Hälfte aus Vertreter:innen der im Stadtteil aktiven Verbände, Vereine oder weiteren Akteur:innen zusammen. Die Stadt Dinslaken entsendet ein ständiges Mitglied in das Gremium.
- Das Team des Stadtteilbüros „Heimat Lohberg“ hat die Geschäftsführung für das Gremium inne. Es übernimmt u.a. die Einladungen, die Moderation der Gremiumssitzungen, protokolliert die Ergebnisse der Abstimmungen und verwaltet das Stadtteilgeld.
- Das Gremium gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren zur Abstimmung und Entscheidung über die Anträge geregelt ist. Zudem legt diese fest, wer stimmberechtigt ist und welche Mehrheit für die Genehmigung eines Antrags notwendig ist.

- Das Gremium trifft sich in Abhängigkeit der vorliegenden Anträge, mindestens vier Mal im Jahr. Zwei Wochen vor dem Treffen muss der Antrag vollständig vorliegen. Das Projekt soll nach Möglichkeit durch die Antragstellenden persönlich in der Gremiumssitzung vorgestellt werden.
- Auf Empfehlung des Gremiums, erteilt die Stadt Dinslaken den Antragstellenden die Genehmigung zur Durchführung und erstellt den schriftlichen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält u.a. Hinweise über die Höhe der Zuwendung und die erforderlichen Auflagen und Fristen. Erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheides darf mit dem Projekt/der Maßnahme begonnen werden.
- Das beantragte Projekt ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheids umzusetzen, sofern dieser keine anderen Fristen enthält.
- Die Förderung erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsprinzip: Die Antragsteller:innen gehen zunächst in Vorleistung, um das Projekt durchzuführen. Ist eine vom Gremium ausgewählte Projekt ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im begründeten Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Stadtteilmittel erfolgen.

5.3 Abschluss des Projekts und Auszahlung des Zuschusses (Verwendungsnachweis)

- Spätestens vier Wochen nach Beendigung des Projekts/der Maßnahme ist ein sogenannter Verwendungsnachweis auf Basis eines Formulars als Projektbericht im Stadtteilbüro „Heimat Lohberg“ einzureichen. Er beinhaltet u.a. folgenden Unterlagen und Informationen:
- Kurzdokumentation:
 - Erläuterung des durchgeführten Projekts;
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht (Gegenüberstellung der Einnahmen/Ausgaben);
 - Originalrechnungen und Kostenbelege, ordnungsgemäße Vergabe
 - Fotos zur freien Verwendung durch die Stadt Dinslaken;
 - Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel, Plakate, Flyer);
- Das Team vom Stadtteilbüro „Heimat Lohberg“ unterstützt die Antragstellenden bei Bedarf bei der Zusammenstellung des Verwendungsnachweises.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die verantwortliche Stelle für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Stadtteilmittels ist die Stadt Dinslaken.
- Wird das Projekt teurer als gedacht, kann nur die Summe ausgezahlt werden, die beantragt und bewilligt wurde. Mehrkosten fallen zu Lasten der Antragstellenden.
- Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Eine Inanspruchnahme und Verwendung von Restmitteln für andere Projekte ist nicht gestattet.

6. Vergaberechtliche Vorschriften

6.1 Die Antragsteller:innen verpflichten sich, bei Einkauf und Beauftragung von Gegenständen und Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie das kommunale Vergaberecht zu beachten.

6.2 Bei Beauftragungen und Anschaffungen mit einem Wert über 1.000 Euro netto sind die Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die aktuellen Vergabegrenzwerte zu beachten und ggfs. mehrere Preisanfragen einzuholen.

7. Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Broschüren, Falblättern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Projekten, die mit Mitteln des Stadtteulgeldes gefördert werden, sind stets gemäß der geltenden Vorschriften die Logos der Fördergeber auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren.

Nähere Informationen und die Logos werden vom Stadtteilbüro „Heimat Lohberg“ zur Verfügung gestellt.

8. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist regelt für welchen Zeitraum die durch das Stadtteilgeld erworbenen oder hergestellten Gegenstände für den ursprünglich angeschafften Zweck bereitgehalten oder erhalten bleiben müssen. Dies beinhaltet die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust oder Beschädigung.

- bewegliche Gegenstände, mindestens 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum
- unbewegliche, bauliche Maßnahmen an Gebäuden oder auf Freiflächen 10 Jahre

8.1 Sofern diese Frist unterschritten wird, muss von den Antragstellenden der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.

8.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

9. Rechtliche Grundlagen

Die Finanzierung des Stadtteilgelds erfolgt über das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ als freiwillige Leistungen von Bund, Land NRW und der Stadt Dinslaken nach Maßgabe der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes NRW.

Eine Förderung durch das Stadtteilgeld erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Stadtteilgeld besteht nicht.

10. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Dinslaken in Kraft und gilt für die Programmlaufzeit von „Lohberg - Vielfalt in der Stadt“.

Richtlinie veröffentlicht im Amtsblatt Nr. xx vom xx.xx.xxxx Seite xxx